

sollen zuvörderst zu Tilgung dieser Model'schen Schulden verwendet werden.

b) verpflichtet sich der Herr Friedrich Severin die bis zum heutigen Tage während des Dorpater Geschäftsbetriebes entstandenen ausländischen Buchhändlerforderungen an den Herrn D. Model möglichst zu decken, jedoch nur in so weit die nach Deckung der besagten Wechselforderung des Herrn Sam. Richter v. Samson übrig bleibenden Ausstände ausreichen.

c) übernimmt der Herr Friedrich Severin allen Verlag, sowohl den vorrätigen als auch den noch im Druck befindlichen, für welchen letzteren Herr Severin die noch im Auslande zu zahlenden Buchdrucker-Rechnungen von Herrn Hirschfeld und Herrn Andrá in Leipzig zu bezahlen verspricht.

d) übernimmt der Herr Severin die von ausländischen Autoren der Buchhandlung in Commission gegebenen Bücher mit allen dahin bezüglichen Verpflichtungen, und

e) ingleichen die vom 1. Juli d. J. an stattgefundenen kleinen Handlungskosten als Postporto, Buchbinderlohn und dergl., wogegen in Beziehung auf bedeutendere Handlungskosten, die noch nicht bezahlt sind, beide Theile sich einen Vergleich vorbehalten.

## 3.

Die Auslieferung und Delation der zur Deckung des Kauffillings gereichenden Obligation d. d. 17. Juli 1843, groß eilftausend siebenhundert und zwanzig Rub. S. M. sammt Renten, an den Herrn Model geschieht erst nach Verlauf von zwei Jahren à dato, indem selbige für diese Zeit annoch als Sicherheit im Fall etwaiger an die Buchhandlung gemachter Ansprüche in deposito einer dritten dazu erwählten Person verbleibt, ohne daß jedoch anderweitiger dem Herrn Model präjudicialer Gebrauch derselben geschehen darf und leistet außerdem der Herr D. Model mit seinem sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen die gesetzliche Eviction.

## 4.

Die förmliche Uebergabe der Buchhandlung und was nach § 1 dazu gehört an den Herrn Fr. Severin zum Eigenthum, geschieht gleich nach Unterschrift dieses Contractes, wonach dann auch alle an die Adresse des Herrn D. Model anlangenden Briefe, Geldbriefe und Paquete von dem Herrn Fr. Severin oder dessen dazu Bevollmächtigten empfangen werden können.

## 5.

Der Herr D. Model verpflichtet sich im Laufe der nächstfolgenden zehn Jahre à dato dieses Contractes keine der Buchhandlung bis jetzt anhängenden Kunden durch Ueberredung oder Versprechungen für sich zu werben, keine Buchhandlung oder Bibliothek in Dorpat zu errichten oder an einer bestehenden oder zu errichtenden Theil zu nehmen, so wie überhaupt gar nicht nach Dorpat zu handeln, es wäre denn, daß sich dieser oder jener Käufer direct an ihn wendete und seine Dienste ausdrücklich in Anspruch nähme. Sollte aber früher der Fr. Severin die Buchhandlung verkaufen oder sich derselben begeben, so cessiret diese Stipulation und resp. Renunciation.

## 6.

Der Herr Severin räumt nach Unterschrift dieses Contractes in den nächstfolgenden Tagen das gegenwärtige im Model'schen Hause befindliche Local der Buchhandlung falls Fr. Model es Frn. Severin nicht vermieten will und trägt alle Kosten die durch Abschluß dieses Contractes erwachsen.

Schließlich entsagen beide Theile allen und jeden wider diesen Contract zu formirenden Einreden, Ausfällen und Rechtswohlthaten und haben diesen Con-

tract eigenhändig mit Zuziehung von Zeugen unterschrieben und besiegelt.

Dorpat, den 22. Juli 1845.

Friedr. Severin  
als Käufer.

(L. S.)

P. v. Ackermann  
als Zeuge.

(Darunter die gerichtliche Beglaubigung der Unterschriften d. d. 24. Juli 1845 sub Nr. 141.)

Die wörtliche Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem Original-Contracte wird aus der Kanzlei des Dorptischen Rathes unter Beidrückung des Stadtschreibers hiermit beglaubigt.

Dorpat Rathhaus, am 18. September 1845.

Ober-Secretaire A. F. Weyrich.

Zu diesem Contract mache ich nun noch folgende Anmerkungen, die ich meinen Herren Collegen nicht vorenthalten darf.

1) Ich hätte nie daran gedacht die Dorpater Handlung zurückzukaufen, da ich kein Sortimentsgeschäft mehr haben wollte, wenn ich nicht wegen Zahlungsunfähigkeit des Herrn D. Model und weil sonst ein Generalconcurrs unvermeidlich war, gewissermaßen dazu gezwungen gewesen wäre, ich muß mich daher jetzt natürlich aufs Höchste darüber wundern, daß Fr. Model in seinem Circulair versichert, im Besig hinreichender Fonds zu sein. Wenn das ist, warum bezahlt er denn nicht die von allen Seiten auftretenden Gläubiger? warum mußte Fr. Kleberg ihn wegen der 1000 oder 1200 Rub. S. die er diesem schuldig ist, verklagen und ihn dazu veranlassen, Beschlag auf die Ballen zu legen? hatte Fr. Model vielleicht dadurch, daß er mir und Andern seit lange nicht bezahlte, den Zurückverkauf der Handlung an mich vorbereitet u. in der Absicht vorbereitet, Fonds zu reserviren ohne seine Verpflichtungen zu erfüllen?

2) Fr. Model sagt, ich habe speziell die Verpflichtung übernommen, durch die mir abgetretenen Ausstände alle noch irgend wie an seine frühere Firma zu machenden Forderungen der Herren Collegen zu decken, so daß er Niemanden etwas schulde. Hierbei hat Fr. Model wohl vergessen, daß er früher schon mal eine gut accreditirte Firma in Braunsberg hatte, unter der er vielleicht noch jetzt manchem der Herren Collegen schuldig sein mag, und daß diese Braunsberger Restantien mich nicht im geringsten angehen, ich verwahre mich daher hierdurch gegen jede Anforderung, die sich aus Braunsberg, glorreichen Andenkens! herschreibt indem ich nur für die Fr. Severinsche Buchh. in Dorpat (D. Model) zu saldiren übernommen habe.

Obgleich nun im § 2 sub b) nur gesagt ist, daß ich mich nur verpflichte, die ausländischen Buchhändlerforderungen in soweit zu decken als nach Bezahlung der Schuld von 2500 Rub. S. an Frn. von Samson noch von den Model'schen Ausständen eingeht u. diese ausreichen, so verspreche ich dennoch hierdurch, aus eignen Mitteln die Deckung vollständig zu machen und somit für Fr. Severins Buchh. in Dorpat ganz rein zu saldiren, wenn die Model'schen Ausstände auch nicht ausreichen.

3) Nach § 5 des obigen Rücklaufcontractes verpflichtet sich Fr. Model im Laufe der nächsten zehn Jahre keine Buchhandlung hier in Dorpat wieder anzulegen noch an einer bestehenden oder zu errichtenden Theil zu neh-

men, wie kommt er denn jetzt dazu, die ganze Buchhändlerwelt täuschen zu wollen und von einem Geschäft zu sprechen, welches er nach wie vor in seinem eignen Hause unter der Firma seines Namens fortsetzen will? Ich versichere allen meinen Herren Collegen, daß Fr. Model gegenwärtig keine Buchhandlung hier besitzt und, wie aus dem Contract hervorgeht, auch binnen zehn Jahren nicht besitzen darf, es möchte denn sein, daß letzteres durch schändlichen Contractbruch und gänzliche Verletzung der eingegangenen Verpflichtung dennoch erzwungen würde. Ferner mache ich darauf aufmerksam, sich durch die Benennung „im eignen Hause“ nicht zu dem Glauben verleiten zu lassen, als besäße Fr. Model hierin ein Capital, denn es steht nach einem mir vor Augen liegenden Auszug aus dem Hypothekenbuch der St. Dorpat so viel fremdes Geld auf dem Hause, daß das Prädikat „eignes“ sehr problematisch wird.

4) Fr. Model spricht von seinen Handlungen in Pleskow und Narwa und doch sagt § 1 des Rücklaufcontractes sehr deutlich, daß ich diese ebenfalls mitgekauft habe, wo ist da also die mindeste Wahrheit, die geringste Glaubwürdigkeit?

5) Fr. Model dankt in seinem Circulair für das ihm bis hieher geschenkte Vertrauen und bittet, ihm selbiges auch ferner zu erhalten. Fr. Model dankt hier aber wahrscheinlich für eine nicht genossene Wohlthat, denn dieses Vertrauen muß eben nicht groß gewesen sein, indem ich seit dem Jahre 1843, wo ich das Unglück hatte, Frn. Model mein Geschäft zu verkaufen, ein paar Hundert Briefe von meinen Herren Collegen mit der fast allgemein übereinstimmenden Bemerkung in Händen habe, daß ihnen Fr. Model genugsam bekannt sei, als daß sie ihm Credit schenken könnten, weshalb man mich denn auch für die ihm überlassenen Disponenten resp. verantwortlich machte. Wer Ohren hat zu hören der höre! u. wer Augen hat zu sehen der sehe! wer aber dennoch trotz allem Mitgetheilten Frn. Model zu liefern gefonnen ist, der werfe später keinen Stein auf mich.

Ergebenst

Friedr. Severin.

Dorpat, den 20. Septbr. 1845.

[203.] Unfern geehrten H. H. Collegen zeigen wir hiemit ergebenst an, daß wir vom 1. Januar 1846 ab (also Alles was auf Rechnung 1846 ausgeliefert ist inbegriffen) für Norddeutschland in Thalern = 30 Neugroschen

rechnen werden. Dagegen bleibt alles in Rechnung 1845 gelieferte in guten Groschen, was wir gefälligst zu berücksichtigen bitten.

München, Decbr. 1845.

Jos. Lindauer'sche Buchh.

[204.] Von heute an führe ich meine Rechnungen nach der neuen Valuta den 1/2 zu 30 Sgr. Grünberg, den 2. Januar 1846.

W. Levysohn.

[205.] Vom 1. Januar 1846 an berechne ich denjenigen Handlungen, mit welchen ich über Leipzig verkehre, alles in Thalern und Neugroschen;

ich bitte dies auf meinem Sconto vorzumerken.

Heidelberg, 28. Dec. 1845.

E. F. Winter,

akademische Verlagshandlung.